Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 24 (99/9) „Neststall“
Gemeinde Süstedt
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Ziel des Bebauungsplans
Der Bebauungsplan Nr. 24 (99/9) „Neststall“ ändert den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 24 (99/6) „Am Süstedter Bach“.

Vorrangiges Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für die weitere Entwicklung eines Gewerbebetriebs zu schaffen, die nach den bisherigen Festsetzungen nicht möglich gewesen wäre. Die gewerbliche Entwicklung entspricht der angestrebten städtebaulichen Ordnung für den Gemeindebereich. Der Bebauungsplan enthält die Festsetzungen, die zur Entwicklung des Gewerbebetriebs erforderlich sind.

Berücksichtigung der Umweltbelange
Der Begründung zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht beigefügt, in dem die Ergebnisse der Prüfung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange zusammengefasst sind. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch diesen Bebauungsplan nur in einem geringem Umfang Baumöglichkeiten zulässig werden, die zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führen und die durch geeignete Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden können. Hierzu zählt die durch textliche Festsetzung geregelte Anpflanzung einer Waldfläche auf einer im Plangebiet festgesetzten Fläche für Ausgleichsmaßnahmen.

Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.12.2010 über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der Träger sonstiger öffentlicher Belange (Verfahren gemäß § 3(1) und § 4(1) BauGB) und in seiner Sitzung am 06.07.2011 über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB) beraten und beschlossen. Die In diesen Verfahren vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden in der Begründung berücksichtigt.

Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten
Bei der Zielsetzung der Planung, für die vorhandene gewerbliche Nutzung in der vorhandenen Bausubstanz Entwicklungsmöglichkeiten zu ermöglichen, ergeben sich keine alternativen Planungsmöglichkeiten. Eine Nichtdurchführung der Planung würde die wirtschaftliche Entwicklung des Gemeindebereichs unterbinden und damit dem öffentlichen und privaten Interesse entgegenwirken.

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat diese Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in seiner Sitzung am 06.07.2011 beschlossen.

Bruchhausen-Vilsen, den 11.07.2011

Gez. Thöle (Siegel)
……
Gemeindebürgermeister